

# Mitteilung von Haltungseinrichtungen eines ausländischen Betriebs gemäß § 25 Abs.1, 2 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)

Bundesanstalt für Landwirtschaft  
und Ernährung (BLE)  
Referat 526  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

## 1. Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

- Ich nehme zur Kenntnis, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 30 TierHaltKennzG befugt ist, die in dieser Mitteilung anzugebenden Daten sowie die beizufügenden Nachweise zu den dort genannten Zwecken zu erheben, zu speichern und zu verwenden.
- Die Hinweise zur Einreichung der Mitteilung habe ich zur Kenntnis genommen ([https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Tierhaltungskennzeichnung/Tierhaltungskennzeichnung\\_node.html;jsessionid=7D80991701E939B54365ACA9032866CA.internet961](https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Tierhaltungskennzeichnung/Tierhaltungskennzeichnung_node.html;jsessionid=7D80991701E939B54365ACA9032866CA.internet961)).

Hinweise zum Datenschutz sind zu finden unter:  
[https://www.ble.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html)

## 2. Name und Anschrift des tierhaltenden Betriebs

Name des tierhaltenden Betriebs	
Land	
Internationales Adressfeld	

### 3. Name und Anschrift des Inhabers oder der Inhaberin des tierhalten- den Betriebs

Vorname / Nachname	
Land	
Internationales Adressfeld	
geschäftliche E-Mail-Adresse*	

\*Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Angabe. Mit Angabe einer E-Mail-Adresse willigen Sie in eine Kontaktaufnahme per E-Mail ein. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der bis dahin gemachten Mitteilung und der mit der Mitteilung eingereichten Unterlagen.

### 4. Sofern vorhanden, die individuelle Registriernummer des tierhalten- den Betriebs nach Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429

---

### 5. Gehaltene Tierart nach § 25 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 TierHaltKennzG

Schwein

### 6. Die Haltungsform/en der Tiere nach § 4 Abs. 1 TierHaltKennzG

Stall

Stall+Platz

Frischluftstall

Auslauf/Weide

Bio

Ich erkläre, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 TierHaltKennzG entspricht. Die Erklärung ist der Mitteilung beigelegt.

## 7. Lageplan, falls mehrere Haltungseinrichtungen vorhanden sind

Ausfüllhinweis: Gemäß § 2 Nr.1 TierHaltKennzG sind Haltungseinrichtungen Gebäude und Räume (Ställe) oder Behältnisse sowie sonstige Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung von Tieren, hierzu zählen auch Weiden.

- Ich lege der Mitteilung einen Lageplan bei, in dem die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen sowie die unter Punkt 5 mitgeteilte/n Haltungsform/en verzeichnet und ersichtlich sind.

## 8. Die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben im Betrieb zuständige Behörde

--

## 9. Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung

Haltungseinrichtung	Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche (in m <sup>2</sup> )	Anzahl der Tiere, die gehalten werden	Haltungsform

Ausfüllhinweis: Füllen Sie bei mehr als sieben Haltungseinrichtungen die Mitteilung bitte ein weiteres Mal aus.

- Ich versichere, dass ich die oben genannten Angaben, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Haltungsform an

die einzelnen Haltungseinrichtungen, gegenüber der Bundesanstalt der Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 25 Abs. 4 TierHaltKennzG nachweise (s. Punkt 9).

- Ich versichere, dass die Nachweise den aktuellen Stand wiedergeben und nicht veraltet sind. Sie sind in deutscher oder englischer Sprache abgefasst oder mit einer beglaubigten Übersetzung in eine der beiden Sprachen versehen.

## 10. Nachweise und Versicherung

Hinweis: Die Mitteilung kann erst final bearbeitet werden, sobald der Lageplan und alle Nachweise vorliegen und die nachfolgende Erklärung abgegeben wurde.

- Geeignete Nachweise gem. § 25 Abs. 4 TierHaltKennzG, die belegen, dass die Anforderungen der Haltungform an die einzelnen Haltungseinrichtungen eingehalten wurden (siehe Punkt 8) sind beigefügt.
- Ich beantrage gemäß § 25 Abs.3, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für den Fall, dass eine mitgeteilte Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungform oder vergleichbare Anforderungen erfüllt, für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungform festlegen kann, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungform nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 TierHaltKennzG entspricht.

Ja

Nein\*

\* In diesem Fall wird keine Kennnummer vergeben. Die Tiere dürfen nicht unter Angabe der Haltungform an den Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe abgegeben werden.

Bitte tragen Sie hier das Datum und Ihren Namen ein. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich.

---

Datum

Name